



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.832/0003-V/A/5/2007
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz
geändert wird (GGBG-Novelle 2007);
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

20. April 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

st8@bmvit.gv.at

Geschäftszahl: BKA-601.832/0003-V/A/5/2007
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen 151.126/0002-II/ST8/2007
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 2007);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderte Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ 601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Außerdem wäre die Abkürzung des Gesetzes in den Einleitungssatz aufzunehmen und hätte es statt „in der Fassung der“ „zuletzt geändert durch“ zu lauten (vgl. LRL 124).

Der Einleitungssatz wäre also wie folgt zu fassen:

„Das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch die GGBG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 118, und durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, wird wie folgt geändert.“

Zu Z 1 (§ 2 Z 1) und Z 3 (§ 2 Z 5):

Es wird angeregt, vor dem unter Anführungszeichen stehenden Zitat die Wortfolge „der Ausdruck („wird der Ausdruck“ [...] ersetzt durch [...])“ einzufügen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 6):

In Abs. 6 wird auf „von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen“ abgestellt. Eine derartige Verweisung sollte auf „unmittelbar geltende völkerrechtliche Verpflichtungen“ eingeschränkt werden, da andernfalls etwa auch Staatsverträge, die gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurden und daher in Österreich nicht unmittelbar anwendbar sind, erfasst würden.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 1a Z 3):

Die Novellierung dieser Bestimmung könnte dazu genutzt werden, die demonstrative Aufzählung und die aus legislative Sicht abzulehnende Verwendung der Abkürzung „usw.“ zu modifizieren. In Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion durch § 27 Abs. 2 Z 8 ist die unscharfe Aufzählung auch verfassungsrechtlich problematisch, da im Bereich des Verwaltungsstrafrechts dem Determinierungsgebot (Legali-

tätsprinzip des Art. 18 B-VG) besondere Bedeutung zukommt, und aus der gewählten Form der Aufzählung nicht ausreichend ableitbar zu sein scheint, welche Prüfungsschritte der Beförderer zu setzen hat, deren Unterlassen verwaltungsstrafrechtlich sanktionierbar wäre.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 1):

Auf die unten unter der Überschrift „Zum Vorblatt“ gemachten Ausführungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass die korrekte Bezeichnung, wie in Art. 78a Abs. 1 B-VG ersichtlich, nicht mehr „Bundespolizeibehörde“, sondern „Bundespolizeidirektion“ lautet.

Zu Z 14 (§ 26 Abs. 4):

Es erschiene im Sinne der in den Erläuterungen genannten Zielsetzung der „eindeutigen Zuordnung“ der Bescheinigungen zweckmäßig, vorzusehen, dass die von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen „frei gewählte“ Zeichenfolge nur einmalig vergeben wird bzw. nicht zu Verwechslungen führen darf.

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 2 und 3):

In Abs. 3 Z 1 sollte entsprechend der übrigen Zahlen am Satzteilende das Wort „oder“ eingefügt werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
- Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

aufzuweisen.

Es wäre ein Hinweis auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#), anzubringen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die im Gesetz geregelten Materien, soweit sie dem „Kraftfahrwesen“ zuzurechnen sind, nicht zu jenen Angelegenheiten gehören, die gem. Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden dürfen. Sofern die Z 13 (§ 25 Abs. 1) des Entwurfs daher vorsieht, dass die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren bei Beförderungen gem. § 1 Abs. 1 Z 1 der Bundespolizeibehörde (Bundespolizeidirektion) in ihrem örtlichen Wirkungsbereich obliegt, wird vor Kundmachung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Länder gem. Art. 102 Abs. 1 B-VG einzuholen sein, widrigenfalls eine Verfassungswidrigkeit vorliegen würde.

Am Zustimmungserfordernis vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass gemäß der allgemeinen Regel des § 26 Abs. 2 VStG ein weiterer Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden vorgesehen wäre, da für die Anwendbarkeit des Art. 102 Abs. 1 letzter Halbsatz auf formale Kriterien abzustellen ist (vgl. *Bußjäger*, Art 102 B-VG, RdZ 16, in: Rill/Schäffer, B-VG-Kommentar). Aus diesem Grund wäre es auch ohne Bedeutung, wenn bereits nach geltender Rechtslage (siehe den derzeitigen § 25 Abs. 1) die gleiche Regelung über die Behördenzuständigkeit bestünde.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-

Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Es sollten jedoch vielmehr durchwegs vollständige Sätze gebildet werden.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

20. April 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt